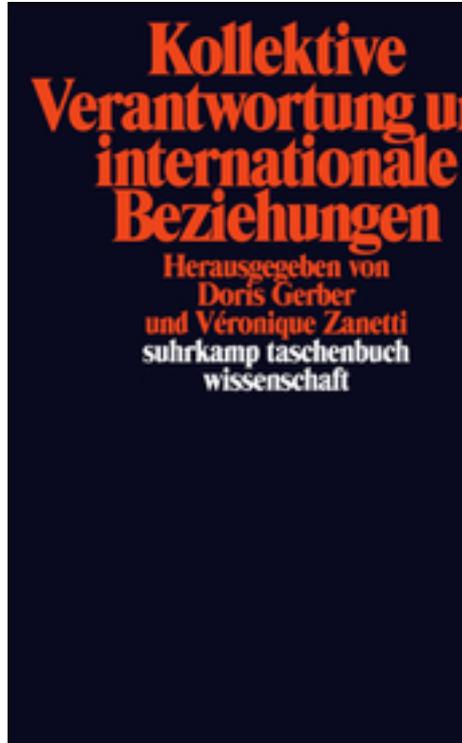


Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Gerber, Doris / Zanetti, Veronique

**Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen**

Herausgegeben von Doris Gerber und Véronique Zanetti

© Suhrkamp Verlag  
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1955  
978-3-518-29555-7

suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft 1955

Ruanda oder Osttimor, Afghanistan oder der Balkan, Darfur oder Birma: Es ist zum Gemeingut politischen Handelns geworden, dass die Weltgemeinschaft, repräsentiert durch ein Geflecht von Staatenbündnissen und Organisationen, für die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen bzw. für die Entwicklung menschenwürdiger Lebensbedingungen moralische Verantwortung trägt. Wie aber können Kollektive wie die Vereinten Nationen oder die Europäische Union moralisch verantwortlich sein? Wer oder was ist Träger dieser Verantwortung und kann in die Pflicht genommen oder zur Rechenschaft gezogen werden? Und wie kann dieser moralische Anspruch in der politischen und rechtlichen Praxis eingelöst werden? Philosophen, Politologen, Ökonomen und Juristen loten in diesem Band anhand von aktuellen weltpolitischen Geschehnissen das komplexe Feld der kollektiven Verantwortung in internationalen Beziehungen aus und entwickeln Ansatzpunkte zur Lösung praktisch-politischer Probleme.

Doris Gerber ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Philosophischen Seminar der Universität Tübingen.

Véronique Zanetti ist Professorin für Ethik und Politische Philosophie an der Universität Bielefeld. Im Suhrkamp Verlag sind u. a. erschienen: *Anatomie der Subjektivität* (hg. zus. mit Thomas Grundmann, Frank Hofmann, Catrin Misselhorn und Violetta L. Waibel, stw 1735) und *Kant. Schriften zur Ästhetik und Naturphilosophie* (hg. zus. mit Manfred Frank, stw 1517)

# Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen

Herausgegeben von  
Doris Gerber  
und Véronique Zanetti

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1955

Erste Auflage 2010

© Suhrkamp Verlag Berlin 2010

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,  
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung  
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form  
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert  
oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29555-7

# Inhalt

|                                                                                                                                                                                                        |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort .....                                                                                                                                                                                          | 7   |
| <i>Doris Gerber und Véronique Zanetti.</i> Einleitung .....                                                                                                                                            | 9   |
| I. Kollektive moralische Verantwortung.<br>Begriffliche Grundlage                                                                                                                                      |     |
| <i>Margaret Gilbert.</i> Wer ist zu verurteilen?<br>Kollektive moralische Verantwortung und ihre Auswirkung<br>auf Gruppenmitglieder .....                                                             | 31  |
| <i>Doris Gerber.</i> Der Begriff der kollektiven Verantwortung:<br>Ist individuelle Verantwortung das richtige Modell für<br>kollektive Verantwortung? .....                                           | 66  |
| <i>David P. Schweikard.</i> Verantwortung<br>für kollektives Unterlassen .....                                                                                                                         | 94  |
| II. Globale Herausforderungen und<br>die Verantwortung von Unternehmen                                                                                                                                 |     |
| <i>Thomas Korenjak, Bernhard Ungericht und Dirk Raith.</i><br>Unternehmen als verantwortungsfähige Akteure.<br>Ein Beitrag zur Zurechenbarkeit von Verantwortung<br>in Zeiten der Globalisierung ..... | 137 |
| <i>Bernd Carsten Stahl.</i> Kollektive Verantwortung<br>für technologische Entwicklungen .....                                                                                                         | 160 |
| <i>Seumas Miller.</i> Korruption, kollektive Verantwortung<br>und internationale Finanzinstitutionen .....                                                                                             | 185 |

### III. Internationale politische Institutionen und Verantwortung

|                                                                                                                                                       |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <i>David Rodin.</i> Kollektive Entlastung im Krieg .....                                                                                              | 219 |
| <i>Toni Erskine.</i> Krieg und korporative Verantwortung.<br>Das Problem der Bestrafung »delinquenter« Staaten .....                                  | 239 |
| <i>Jennifer M. Welsh.</i> Die internationale Gemeinschaft und<br>die »Verantwortung zum Schutz« .....                                                 | 272 |
| <i>Joachim Krause.</i> Multilateralisierung<br>der Verantwortungslosigkeit. Humanitäre Katastrophen<br>unter Bedingungen kollektiver Sicherheit ..... | 295 |

### IV. Das Problem der kollektiven Verantwortung im internationalen Völkerrecht

|                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <i>Hans Vest.</i> Kollektive Verantwortlichkeit<br>im Völkerstrafrecht? .....                       | 321 |
| <i>Larry May.</i> Kollektive und individuelle Absichten<br>und das Verbrechen des Völkermords ..... | 347 |
| <i>Véronique Zanetti.</i> Völkermord<br>und die kollektive Behandlung von Individuen .....          | 372 |
| Literatur .....                                                                                     | 390 |
| Hinweise zu den Autorinnen und Autoren .....                                                        | 408 |

## Vorwort

Der Diskurs von Politikwissenschaft, Ökonomie, Rechtswissenschaft und politischer Philosophie wäre fast unvorstellbar ohne den Gebrauch des Kollektivsingulars: »das« Volk, »der« Souverän, »der« Staat, »die« Nation, »die« Institution, »die« internationale Gemeinschaft. In sozialwissenschaftlichen Abhandlungen liest man Sätze wie »Die Massen begehren auf gegen die Lebensmittelknappheit« oder »Der Staat hat für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen« oder »Unternehmen tragen eine soziale Verantwortung«. Die Gegenstände solcher Kollektivbegriffe werden mithin als Träger von Eigenschaften betrachtet, die gewöhnlich Individuen zugeschrieben werden: Sie beabsichtigen, sie handeln, sie fühlen; sie haben Rechte und Pflichten und werden für ihr Tun oder Unterlassen zur Verantwortung gezogen. Ob in der Sprache des Lobs (»Italien ist Fußballweltmeister«), des Vorwurfs (»die Vereinigten Staaten von Amerika sind die größten Umweltverschmutzer des Planeten«), des Tadels (»die UNO hätte in Ruanda intervenieren müssen, um ein Blutbad zu verhindern«) oder der Rücksichtnahme auf allgemeine Verpflichtungen (»Wir müssen an zukünftige Generationen denken«) – stets werden Kollektive angesprochen, deren Identität epistemologisch diffus und moralisch strittig ist. Können Kollektive überhaupt Absichten, Handlungskraft, Ziele haben? Können sie korrupt, »delinquent«, rassistisch sein? Können sie getadelt oder gestraft werden; und wen tadelt man, wenn man eine Nation oder ein Volk tadelt oder bestraft? Zwar ist die Problematik der Rede von kollektivem Handeln und kollektiver Intentionalität und der Versuch, ihr mehr theoretische Klarheit zu verleihen, schon seit den 1970er Jahren in Handlungstheorie und Sozialphilosophie Gegenstand von Untersuchungen gewesen und wurde vermehrt in den letzten beiden Jahrzehnten ein Thema vor allem der analytischen Handlungstheorie – aber die Orientierung der Ansätze insbesondere in der Moralphilosophie blieb, von namhaften Ausnahmen wie Larry May oder Peter French abgesehen, eindeutig auf das handelnde Individuum konzentriert. Doch eine zunehmend politisch, ökonomisch und auch, insbesondere durch die Entwicklung der Informationstechnologien, informell globalisierte und vernetzte

Welt scheint für diesen individualistischen Ansatz eine Herausforderung darzustellen, der die Philosophie nicht entgehen kann. Darum war es uns den Versuch wert, das Thema der moralischen und kollektiven Verantwortung in einem interdisziplinären Zugriff und in Konfrontation mit den aktuellen Problemen der internationalen Beziehungen neu zu befragen. Dabei zeigte sich interessanterweise, dass einzelne Autoren, die die theoretische Debatte über Jahre hinweg geprägt haben, ihre eigenen Forschungen gerade auf die Frage der kollektiven Verantwortung im Bereich der internationalen Beziehungen zugespitzt und begrifflich präzisiert haben.

Dank des Zentrums für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld (ZiF) konnten wir im April 2008 ein interdisziplinäres Kolloquium zum Thema »Collective Responsibility and International Relations« organisieren, dessen überarbeitete und durch einen Text ergänzte Beiträge (Margaret Gilbert war an der Teilnahme verhindert) wir hier veröffentlichen.

Wir danken insbesondere den Teilnehmern dieses Workshops für die kompetenten, konstruktiven und lebhaften Diskussionen, die sich in diesem Sammelband niederschlagen und dadurch, so hoffen wir, die interdisziplinäre Debatte weiter vorantreiben können. Unser Dank geht auch an die ZiF-Leitung für ihre finanzielle Unterstützung der Tagung, aber ebenso an Trixi Valentin, deren goldene »invisible hand« für die perfekte Organisation sorgte. Wir sind dem ZiF und dem Suhrkamp Verlag verbunden, dass sie es durch ihre finanzielle Hilfe ermöglicht haben, die Übersetzungsarbeit aus dem Englischen und Amerikanischen in die Hände von Experten zu legen. Und nicht zuletzt möchten wir Gitta Schmidt für ihre wertvolle Hilfe bei der Vereinheitlichung der Texte unseren Dank aussprechen.

Tübingen, Dezember 2009  
Doris Gerber und Véronique Zanetti

## *Doris Gerber und Véronique Zanetti*

### Einleitung

In der philosophischen Tradition wurde der Begriff der moralischen Verantwortung in der Regel mit der Vorstellung der einzelnen handelnden Person verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person gerade deshalb moralisch oder rechtlich verantwortlich gemacht werden kann für eine Handlung oder eine Unterlassung, weil beidem eine freie und intentionale Entscheidung voranging. In das klassische Modell gehen somit drei Elemente ein: die Idee der Urheberschaft, die die Zuschreibung einer Handlungsfolge ermöglicht; die Intentionalität als das Vorauswissen um die Folgen; und die Freiheit als Möglichkeit, die Handlung zu steuern. Dass diese Konzeption nicht ohne Probleme ist, zeigt die gerade wieder sehr aktuelle und lebendige Diskussion um die Vereinbarkeit eines (physikalischen) Determinismus mit der Idee der Willensfreiheit. Hier wird die Frage diskutiert, ob ein deterministisches Weltbild die Möglichkeit moralischer Verantwortung von handelnden Personen nicht grundlegend einschränkt. Aber die Vorstellung moralischer Verantwortlichkeit, die von der individuellen und autonom handelnden Person allein ausgeht, wirft auch aus einem anderen Blickwinkel brisante und drängende Fragen auf: Kann die Orientierung am einzelnen Individuum in einer von sozialen Strukturen geprägten, vielfach vernetzten und globalisierten Welt noch hinreichend sein, wenn es um die vielfältigen Fragen moralischer Verantwortung geht? Denn intuitiv gehen wir davon aus, dass Kollektive wie Unternehmen, Organisationen oder Staaten für das, was getan wurde oder was zu tun ist, Verantwortung tragen. Die Kopenhagener Klima-Konferenz liefert ein eindrucksvolles Beispiel dafür. Es ging dort in erster Linie darum, Staaten für ihren vergangenen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Emission zur Verantwortung zu ziehen und sie zugleich an einen gemeinsamen Pflichtenkatalog zur Reduktion der Emissionen und zur Hilfeleistung an ärmere Länder zu binden. Ist diese allgemein geteilte Intuition also plausibel, dann stellt sich die Frage, ob das traditionelle Modell individueller Verantwortung einfach auf Gruppen, Institutionen oder Staaten übertragbar ist oder ob es vielleicht grundlegend revidiert werden muss.

Der Sammelband verfolgt das Ziel, die begrifflichen Grundlagen des Problems der kollektiven Verantwortung im Blick auf jüngere Entwicklungen in der Handlungstheorie und der Sozialphilosophie zu diskutieren. Weiterhin geht es darum, die Möglichkeiten der Anwendung dieser Konzeptionen kollektiver Verantwortung auf einen bestimmten praktischen Zusammenhang zu untersuchen, der ebenso aktuell wie brisant ist, nämlich den Zusammenhang der internationalen Beziehungen: Inwiefern und unter welchen Bedingungen tragen Staaten oder Staatenbündnisse Verantwortung gegenüber bestimmten Gruppen von Personen oder gegenüber anderen Staaten beziehungsweise deren Bevölkerung? Was bedeutet die Tatsache, dass sich individuelle Personen dem Eingebundensein in soziale und kollektive Strukturen gar nicht mehr entziehen können, für deren Verantwortung? Und wie ist das Thema moralischer oder allgemeiner normativer Verantwortung im Kontext eines globalisierten »Cyberspace« überhaupt zu verorten? Bei diesen Fragen muss unter anderem berücksichtigt werden, dass das Prinzip »Verantwortung« nicht nur eine retrospektive, sondern auch eine prospektive Dimension hat: Wir sind nicht nur für eingetretene Schäden, sondern auch für die angestrebten positiven und zukünftigen Zustände verantwortlich zu machen. Aus dieser Perspektive werden das Individuum oder ein Kollektiv auch auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben festgelegt. In welchem Sinne aber oder auf welcher Grundlage kann man davon ausgehen, dass internationale Organisationen als Institutionen, das heißt als Kollektive, verantwortlich sind für ein Geschehen, das nicht nur ihre Mitglieder, sondern die Lebensbedingungen von unter Umständen sehr vielen oder gar allen Menschen betrifft? Und welche praktischen Konsequenzen müssen aus dieser Art von Verantwortung gezogen werden? Wie also ist solch eine Verantwortung theoretisch zu verstehen, und wie kann man sich überhaupt vorstellen, ihr tatsächlich auch im praktischen Handeln gerecht werden zu können?

## I. Begriffliche Grundlagen: Können Kollektive kollektiv verantwortlich sein?

Die Frage, ob eine bestimmte Gruppe von Menschen oder gar eine ganze Nation in irgendeiner Weise kollektiv verantwortlich sein kann für Handlungen, die dieser Gruppe oder Nation zugesprochen werden, wurde immer wieder sehr kontrovers diskutiert und immer wieder von historischen Beispielen geradezu angetrieben. Allseits bekannt ist die nach dem Zweiten Weltkrieg entbrannte Debatte über die sogenannte Kollektivschuld der Deutschen an den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes. Karl Jaspers' These von der Möglichkeit einer »metaphysischen Schuld«,<sup>1</sup> die alle Mitglieder einer Gemeinschaft betreffen kann, und Hannah Arendts metaphorische Rede von der »Banalität des Bösen«<sup>2</sup> haben eine ungewöhnliche Berühmtheit erlangt, aber auch teilweise tiefes Befremden und heftige Kritik ausgelöst. Eine zwar weniger emotional aufgeladene, aber nicht minder kontroverse Diskussion hat es auch über die Frage gegeben, ob »die Amerikaner« verantwortlich sind für einzelne Massaker amerikanischer Soldaten im Vietnamkrieg.<sup>3</sup> Anhand dieser zwei herausragenden historischen Beispiele lässt sich eine spezifische Art und Weise der Fragestellung im Zusammenhang mit dem Problem der kollektiven Verantwortung erkennen, die sicherlich eher prägend war für die Debatten der 1960er oder 1970er Jahre, die aber durchaus nicht obsolet geworden ist. Dabei geht es immer darum, inwiefern und unter welchen Bedingungen man davon ausgehen muss, dass Individuen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen, nationalen oder ethnischen Gruppe verantwortlich zu machen sind für die Taten, die »im Namen« dieser Gruppe begangen werden. Beispielhaft sei hierzu ein früher und einflussreicher Aufsatz von Joel Feinberg erwähnt, der zwischen drei möglichen Formen schuldhaften Verhaltens einer Gruppe von Personen unterscheidet, die eine Form von kollektiver Verantwortung implizieren: erstens Verantwortung bei

1 Karl Jaspers, *Die Schuldfrage*, München 1979.

2 Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München 1964; Neuausgabe Hamburg 1983.

3 Vgl. dazu beispielsweise die Beiträge in folgendem Sammelband: Peter French (Hg.), *Individual and Collective Responsibility. Massacre at My Lai*, Cambridge/Mass. 1972.

schuldhaftem Verhalten, auch wenn der individuelle Beitrag zum Handeln der Gruppe kausal nicht relevant ist; zweitens schuldhaftes Verhalten einer Gruppe, bei dem die Verantwortung kollektiv und distributiv zugeschrieben wird; und drittens schuldhaftes Verhalten einer Gruppe, wobei die Verantwortung kollektiv, aber nicht distributiv besteht.<sup>4</sup> Als ein zeitgenössischer und besonders prominenter Vertreter dieser Art und Weise, die Frage kollektiver Verantwortlichkeit aufzuwerfen, kann Larry May angesehen werden: In seinem 1987 erschienenen Buch *The Morality of Groups*, führte er die Möglichkeit kollektiver Verantwortung auf eine bestimmte relationale Struktur zurück, die innerhalb einer bestimmten sozialen Gruppe von Menschen bestehe, wie zum Beispiel der Gruppe der Schwarzen in Südafrika unter dem Apartheid-Regime oder der Gruppe der Männer in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation.<sup>5</sup> Dabei sieht May seine eigene Position zwischen Individualismus und Kollektivismus angesiedelt, das heißt, er entwickelt nach eigenem Verständnis »eine mittlere Position [...], nach welcher soziale Gruppen als *in Beziehung stehende* Individuen aufgefasst werden«.<sup>6</sup>

In jüngster Zeit sind jedoch in der Handlungstheorie und der Sozialphilosophie verschiedene Konzeptionen von kollektivem Handeln und kollektiver Intentionalität entwickelt worden, die es erlauben, die Frage der kollektiven Verantwortung gewissermaßen aus einer kollektiven Innenperspektive heraus zu stellen, da sie von unterschiedlich analysierten Phänomenen *sozialer und kollektiver Intentionalität* ausgehen und die kollektiv handelnde Gruppe als irreduzibel ansehen. Zu erwähnen sind hier vor allem die Konzeptionen einer »shared intention« von Michael Bratman, einer »we-intention« von Raimo Tuomela, einer »collective intention« von John R. Searle und die sogenannte »plural subject theory« Margaret Gilberts. Nach Michael Bratman bilden geteilte Intentionen einen gemeinsamen Sachverhalt und gründen in einem gemeinsamen Wissen der beteiligten Individuen; ganz ähnlich spielen in Tuomelas Konzeption einer Wir-Intention wechselseitig geteilte Überzeu-

4 Joel Feinberg, »Collective Responsibility«, in: *The Journal of Philosophy* 65 (1968), S. 674-688.

5 Larry May, *The Morality of Groups. Collective Responsibility, Group-Based Harm, and Corporate Rights*, Notre Dame 1987; vgl. dazu auch Larry May, *Masculinity and Morality*, Ithaca 1989.

6 May, *The Morality of Groups* (wie Anm. 5), S. 5.

gungen eine zentrale Rolle und bezeichnen den eigentlich sozialen Charakter einer Wir-Intention; Searle hingegen interessiert sich für die interne Struktur des Gehalts einer kollektiven Intention, deren Träger das Individuum ist, das seine individuelle Teilhandlung als Mittel zum Zweck der Erfüllung einer kollektiven Intention ansieht; und Gilbert schließlich geht in ihrer vertragstheoretisch inspirierten Konzeption davon aus, dass sogenannte »joint commitments« in vielfältiger Weise plurale Subjekte konstituieren können, die das plurale Subjekt einer geteilten Intention ebenso wie einer gemeinsamen Handlung sind.<sup>7</sup>

Diese Konzeptionen stellen insofern eine fruchtbare und begriffliche Präzisierung des Problems der kollektiven Verantwortung dar, als sie – sofern man sie als kohärente und überzeugende Konzeptionen akzeptieren möchte – einem wichtigen Einwand begegnen können, der in den erwähnten früheren Debatten häufig erhoben wurde: Kollektive moralische Verantwortung, so der Einwand, kann es im eigentlichen Sinne schon deshalb nicht geben, weil die Voraussetzung für die Zuschreibung von moralischer Verantwortung, nämlich eine vorausgegangene freie, intentionale Entscheidung, auf Gruppen oder gar ganze Nationen nur unter der Annahme eines völlig unplausiblen ontologischen Kollektivismus anwendbar sei.<sup>8</sup> Die erwähnten Konzeptionen einer kollektiven Intentionalität und kollektiven Handelns eröffnen aber die Möglichkeit, von kollektiver Verantwortung zu sprechen, ohne solch einen unplausiblen ontologischen Kollektivismus anzunehmen. Es ist deshalb folgerichtig, dass in den letzten Jahren vor dem Hintergrund dieser neueren Entwicklungen in der Sozialphilosophie auch die Konsequenzen für die Frage kollektiver Verantwortung

7 Michael Bratman, *Faces of Intention. Selected Essays on Intention and Agency*, Cambridge 1999; Raimo Tuomela, Kaarlo Miller, »We-Intentions«, in: *Philosophical Studies* 53 (1988), S. 367-389; Raimo Tuomela, »We-Intentions Revisited«, in: *Philosophical Studies* 125 (2005), S. 327-369; John R. Searle, *Collective Intentions and Actions*, in: P. Cohen, J. Morgan, M. Pollack (Hg.), *Intentions in Communication*, Cambridge 1990, S. 401-415; Margaret Gilbert, *On Social Facts*, Princeton 1989; Margaret Gilbert, »What is it for Us to intend?«, in: G. Holmström-Hintikka, Raimo Tuomela (Hg.), *Contemporary Action Theory*, Bd. 2: *Social Action*, Dordrecht 1998, S. 65-85.

8 Vgl. dazu beispielsweise den gegenüber der Idee kollektiver Verantwortung kritischen Aufsatz von Steven Sverdllick, »Collective Responsibility«, in: *Philosophical Studies* 51 (1987), S. 61-76.

verstärkt in den Blick geraten sind. Beispielhaft seien hier die Arbeiten von Margaret Gilbert erwähnt.<sup>9</sup> Da für ihren theoretischen Ansatz zur Beschreibung und Erklärung sozialer Phänomene die Idee wechselseitiger Verpflichtungen zentral ist, ergeben sich aus dieser Sichtweise die Verbindungen zu den Fragen kollektiver Verantwortung auf besonders nachvollziehbare Art und Weise – auch wenn gerade der ontologische Status ihrer »plural subjects« von manchen Autoren kritisch hinterfragt wird.<sup>10</sup>

Die Frage ist jedoch: Können diese neueren Entwicklungen in der Handlungs- und Sozialphilosophie tatsächlich einen Beitrag leisten, um die äußerst komplexen und umfassenden sozialen Strukturen, die sich in internationalen Beziehungen manifestieren, adäquat zu beschreiben und besser zu verstehen? Interessant ist in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass in den Politikwissenschaften und in der Ökonomie vor allem ein philosophischer Autor rezipiert wurde, der in gewisser Weise quer zu den eben skizzierten neueren Entwicklungen steht: Peter French, der die These vertreten hat, dass Organisationen, die eine stabile und effektive Entscheidungsstruktur haben, genau deshalb auch als »moralische Personen« angesehen werden können.<sup>11</sup> French hat diese Bedingungen einer effektiven und stabilen Entscheidungsstruktur in erster Linie für Wirtschaftsunternehmen angenommen und betont, dass nur dort, wo diese Bedingungen erfüllt sind, im eigentlichen Sinne von kollektiver Verantwortung gesprochen werden kann. Es ist deshalb nicht überraschend, dass seine Arbeiten gerade in der Politikwissenschaft und der Ökonomie auf Interesse stießen, geht es doch dort um ebensolche Unternehmen beziehungsweise um staatliche und überstaatliche Institutionen, denen zumindest in einem gewissen Maß klar definierte und effektive Strukturen der Entscheidung und der wirkungsvollen Umsetzung gefällter Entscheidungen

9 Vgl. dazu vor allem Margaret Gilbert, *Sociality and Responsibility. New Essays in Plural Subject Theory*, Lanham 2000; Margaret Gilbert, *A Theory of Political Obligation*, Oxford 2006.

10 Vgl. dazu etwa die kritischen Beiträge von Ulrich Baltzer, Rüdiger Bittner und Seumas Miller in: Georg Meggle, *Social Facts & Collective Intentionality*, Frankfurt/M. 2002.

11 Vgl. dazu Peter French, »The Corporation as a Moral Person«, in: Larry May, Stacey Hoffmann (Hg.), *Collective Responsibility. Five Decades of Debate in Theoretical and Applied Ethics*, Lanham 1991, S. 133-149; sowie Peter French, *Collective and Corporate Responsibility*, New York 1984.

zugeschrieben werden können. Peter Frenchs Konzeption bringt allerdings ein zweifaches Problem mit sich, das wiederum die Debatten in den jeweiligen Fachbereichen zu prägen scheint: Seine Thesen sind sowohl dem Vorwurf eines unnötigen ontologischen Kollektivismus, der die Diskussionen um das Phänomen der kollektiven Verantwortung von Anbeginn geprägt hat, ausgesetzt als auch der Kritik, dass damit die Realität von kollektiver Verantwortung unnötig eingeschränkt wird. Können nicht auch weniger klar strukturierte soziale Gruppen kollektive Verantwortung tragen, und was heißt dies dann für die Individuen, deren Handeln solche Gruppen konstituiert? Kann oder muss man nicht sogar davon sprechen, dass die internationale Gemeinschaft – und nicht nur ihr vielleicht fragwürdiger Repräsentant, die Vereinten Nationen – kollektiv verantwortlich ist, zum Beispiel für die Linderung der Armut in der Welt?

## II. Praktische Fragen: Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen

Die zuletzt gestellte Frage erinnert daran, dass die Frage der kollektiven Verantwortung in internationalen Beziehungen an den beiden Dimensionen der Verantwortung orientiert ist: an der retrospektiven Dimension, bei der dem Getanen *ex post facto* Rechnung getragen wird, sowie an der Dimension der prospektiven Verantwortung für zukünftige Handlungen und Aufgaben. Trat die erste Dimension in den 1960er und 1970er Jahren infolge der Nürnberger Prozesse und des Vietnamkrieges in den Vordergrund der Forschung, so ist eine deutliche Umorientierung der Frage vor allem seit dem Kosovo-Krieg zu beobachten. Jennifer Welsh erinnert in ihrem Beitrag zu diesem Band daran, dass sich im Rahmen des Gipfeltreffens zum 60. Jahrestag der Vereinten Nationen die Staatsoberhäupter für ein Prinzip der Schutzverantwortung aussprachen, das leidenden Völkern mehr Garantien für ihre Hilfe bringen sollte als das strittige staatszentrierte »Recht auf Intervention«. Haben Individuen gegenüber ihrem Staat ein Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, so entsteht eine negative und positive Verpflichtung des Staates – so die Idee dieser neuen Orientierung der Hilfeleistung –, diese Rechte zu garantieren. Ist der Staat nicht willig oder nicht

fähig, seine Verpflichtung zu erfüllen, so stellt sich die Frage, ob nicht aus pragmatischen oder moralischen Gründen eine höhere Instanz in die Pflicht genommen werden kann, um stellvertretend die Rechte der Individuen zu garantieren. Eine solche Sichtweise wird schon in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 vertreten, die Artikel 3, der jedem Menschen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit zuerkennt, um Artikel 28 ergänzt. Demnach hat jedes Individuum Anspruch auf den Schutz seiner Rechte, und zwar nicht nur durch den Staat, dessen Angehöriger es ist, sondern auch durch die internationale Gemeinschaft: »Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.«

Wenn dieser Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, den jeder Mensch haben soll, ernst gemeint ist und nicht nur eine schöne Vorstellung, dann muss es einen Adressaten geben für diesen Anspruch. Das heißt, es muss jemanden oder etwas geben, das dafür sorgen will und sorgen kann, dass dieser Anspruch zumindest die reale Chance besitzt, eingelöst zu werden. Können Institutionen, ganze Staaten, Staatenbündnisse oder supranationale Organisationen im eigentlichen Sinne moralisch und auch rechtlich denen gegenüber verantwortlich sein, die in ihren Geltungsbereich fallen? Welche Maßnahmen können realistischerweise gegenüber Kollektiven ergriffen werden, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen? Wenn das internationale Strafrecht tatsächlich vorsieht, Verstöße gegen völkerrechtliche Verpflichtungen unter Sanktion zu stellen (vgl. die Beiträge von Hans Vest und Larry May in diesem Band), besteht die Gefahr, dass die Sanktionen unschuldige Individuen und nicht schuldige Kollektive bestrafen (Toni Erskine in diesem Band).

### III. Zur Struktur des Bandes

Der Band ist in vier Teile gegliedert, durch die jeweils ein Themenbereich abgedeckt wird: zunächst geht es um die begrifflichen Grundlagen kollektiver Verantwortung; dann stehen die globalen Herausforderungen, die durch ökonomische und technische Entwicklungen entstehen, im Vordergrund; schließlich werden unter-

schiedliche Aspekte kollektiver Verantwortung von internationalen politischen Institutionen diskutiert; und abschließend werden aktuelle Entwicklungen sowie theoretische Fragen des Zusammenhangs von kollektiver Verantwortung und Völkerrecht dargestellt beziehungsweise aufgeworfen.

1. Im ersten Teil werden die theoretischen Aspekte der Diskussion über kollektive Verantwortung behandelt. Es geht darum zu präzisieren, was mit der Rede von kollektiver Verantwortung oder kollektiver Unterlassung gemeint ist, ob sie ein bloßes Derivat der individuellen Verantwortung ist und welche Implikationen sie für die betroffenen Individuen hat.

In ihrem Text »Wer ist zu verurteilen? Kollektive moralische Verantwortung und ihre Auswirkung auf Gruppenmitglieder« zeigt *Margaret Gilbert*, dass moralische Verantwortung einer Gruppe mit Recht zugeschrieben werden kann, und untersucht, was daraus für die Verantwortung individueller Mitglieder folgt. Gegenstand der Untersuchung ist die Beziehung der moralischen Verantwortung eines Kollektivs zu derjenigen seiner Mitglieder. Im Zentrum eines plausiblen Modells verurteilungswürdiger Kollektive steht das Konzept der gemeinsamen Festlegung. Im Fall einer persönlichen Festlegung geht man davon aus, dass eine Person durch eine persönliche Entscheidung zum Beispiel für eine bestimmte Handlung einen hinreichenden Grund erworben hat, entsprechend zu handeln. Man sagt dann, dass diese Person »gebunden« ist zu tun, wozu sie sich entschieden hat. Analog dazu ist eine Festlegung erst dann eine *gemeinsame* Festlegung, wenn zwei oder mehr Menschen sich »als Körper« festgelegt haben, wodurch sie gemeinsam gebunden sind. Durch eine solche gemeinsame Festlegung konstituiert sich, was Gilbert ein »Pluralsubjekt« nennt. Ein wichtiges Merkmal der gemeinsamen Festlegung besteht darin, dass die Beteiligten in einer Weise gebunden sind, dass die einzelnen Mitglieder sich nicht durch eine alleinige Entscheidung von der Festlegung lösen dürfen. Dadurch, dass die Einzelnen bekannt gegeben haben, dass sie sich gemeinsam auf ein bestimmtes Ziel festlegen, gewinnen die Beteiligten das Recht, voneinander Handlungen zu erwarten, die der Förderung des Ziels dienlich sind. Gilbert legt ausführlich dar, dass die Bedingungen von moralischer Verurteilungswürdigkeit, die gemeinhin auf Individuen angewandt werden, auch von

Pluralsubjekten erfüllt werden können: Wie bei der individuellen Handlung ist eine kollektiv unternommene Handlung dann verurteilungswürdig, wenn sie erstens in freier Absicht ausgeführt wurde und zweitens in dem Wissen, dass sie ein moralisches Gebot verletzt. Personen führen als Kollektiv eine Handlung absichtlich aus, wenn sie gemeinsam darauf festgelegt sind, sie als Körper zu beabsichtigen und entsprechend in die Tat umzusetzen. Sie führen sie wissentlich aus, wenn sie als Körper überzeugt sind, sich darauf festgelegt zu haben.

Nachdem gezeigt wurde, was mit kollektiver Verurteilungswürdigkeit gemeint ist, bleibt noch die Frage der individuellen Verantwortung in Relation zu einer kollektiven Handlung zu klären. Aus der kollektiven Verurteilungswürdigkeit, sagt Gilbert, folgt – logisch betrachtet – nichts, denn alles hängt von der empirischen Situation ab, in der sich das jeweilige Mitglied befindet. Die Mitglieder, die die fragliche Handlung beabsichtigt und entsprechend ausgeführt haben, sind für die Handlung des Kollektivs verurteilungswürdig. Stehen sie allerdings unter großem äußeren oder persönlichen Druck, sie zu beabsichtigen, können sie zum Teil entschuldigt werden. Wissen Mitglieder nichts von der fraglichen gemeinsamen Festlegung, weil diese durch eine hierarchische Struktur des Körpers entstanden ist, sind sie nicht verurteilungswürdig. Mit anderen Worten, aus der Beteiligung an einer gemeinsamen Festlegung folgt nicht notwendigerweise, dass jedes Mitglied für die kollektive Handlung persönlich moralisch zur Verantwortung gezogen werden darf oder muss.

Der Beitrag von *Doris Gerber* untersucht genau die Gültigkeit der Voraussetzungen, die Gilbert und die meisten Autoren, die eine Theorie der kollektiven Verantwortung entwickelt haben, zugrunde legen: die Voraussetzung nämlich, dass die Bedingungen für individuelle moralische Verantwortung auf das Problem der kollektiven Verantwortung insofern einfach übertragen werden könnten, als gezeigt werden könne, dass Kollektive – welcher Art auch immer – dieselben Bedingungen unter bestimmten Umständen erfüllen können. Gerber hält diese Voraussetzung für falsch. Sie setzt in ihrer Argumentation am Problem des Trägers einer kollektiven Verantwortung an und unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen drei prinzipiell möglichen Positionen: Erstens der Träger ist tatsächlich ein Kollektiv oder zweitens ein Individuum, das allerdings in

irreduzibler Weise in eine kollektive Handlung eingebunden ist, oder schließlich drittens ein Individuum, dessen Beitrag zu einer kollektiven Handlung auf die individuelle Handlung reduziert werden kann. Die Autorin zeigt, dass in keiner dieser drei möglichen Konzeptionen einer Trägerschaft von kollektiver Verantwortung die für individuelle Verantwortung gemeinhin angenommenen Bedingungen erfüllt sein können. Vor diesem Hintergrund werden alternative Bedingungen für kollektive Verantwortung formuliert, in deren Zentrum das Vorliegen einer Wir-Repräsentation sowie die prinzipielle Bereitschaft zur Kooperation stehen. Kollektive Verantwortung wird also als eine ganz eigenständige Art der moralischen Verantwortung konzipiert, deren Träger immer Individuen sind. Abschließend wird skizziert, in welcher Verbindung diese von Individuen getragene, kollektive moralische Verantwortung zu anderen Formen normativer, insbesondere politischer Verantwortung steht, deren Träger Kollektive als solche sein können.

Aufgrund dreier konstruierter Fälle von kollektiver Handlung, in denen eine Mehrzahl von Individuen eine vollziehbare kollektive Handlung unterlassen hat, entwickelt *David P. Schweikard* ein differenziertes Verständnis der Spielarten kollektiven Unterlassens und der entsprechenden Verantwortungsformen für das Versagen. Schweikard greift Larry Mays Vorschlag auf, dem zufolge der Grad der Verantwortung der beteiligten Individuen relativ zur Möglichkeit ihrer Beteiligung und Einflussnahme ist, ergänzt ihn aber durch das zusätzliche (epistemische) Kriterium der Informiertheit über die Situation und durch die Koordinationsmöglichkeit, über die die Handelnden verfügen. Es muss demnach zwischen dem tatsächlichen und dem möglichen Wissen des Akteurs unterschieden werden. Mehrere Akteure unterlassen kollektiv eine kollektive Handlung, wenn sie gemeinsam wissen können, aber nicht wissen, dass sie die Handlung ausführen können, oder wenn sie gemeinsam wissen, sich aber nicht untereinander koordinieren, um gemeinsam zu handeln, oder wissen und sich kollektiv gegen die Ausführung der Handlung entscheiden. Besteht kein gemeinsames Wissen hinsichtlich der Möglichkeit zur Ausführung der Handlung, handelt es sich um ein *kollektives Unterlassen<sub>1</sub>* ( $KU_1$ ). Hinsichtlich der Verantwortungszuschreibung ist dann zu prüfen, ob das Nichtwissen der jeweiligen Person epistemischen Normen widerspricht. Besteht ein Wissen, aber keine Koordinierung, handelt es sich um ein *kollek-*

*tives Unterlassen<sub>2</sub> (KU<sub>2</sub>)*. Auch hier ist hinsichtlich der Verantwortungsfrage zu untersuchen, woran die Koordination gescheitert ist. Besteht schließlich ein Wissen und eine Koordinationsmöglichkeit, die Akteure entscheiden sich aber kollektiv gegen die Ausführung der Handlung, handelt es sich um ein *kollektives Unterlassen<sub>3</sub> (KU<sub>3</sub>)*. Hier ist näher zu klären, ob die Entscheidung einhellig getroffen oder von Einzelnen unterminiert wurde. In jedem dieser Fälle soll eine weitere Differenzierung der individuellen Verantwortung zum kollektiven Unterlassen möglich sein. Dank der Unterscheidung zwischen moralischer, epistemischer und sozialer Verantwortung (die Verantwortung, die Akteuren unter Rekurs auf ihre Interaktion mit anderen Akteuren zugeschrieben wird) können genaue Antworten auf die Frage gegeben werden, wofür Akteure im Falle kollektiven Unterlassens verantwortlich sind oder verantwortlich gemacht werden können.

2. Im zweiten Teil steht die Verantwortung von Unternehmen, anderen Körperschaften sowie Kollektiven, die Verursacher oder Nutzer technologischer Entwicklungen sind, zur Disposition. Angesichts des Zuwachses an globaler Vernetzung der Unternehmen und Gesellschaften und angesichts der sich beschleunigenden Unumkehrbarkeit kollektiver Handlungsfolgen, wie z. B. der Klimaerwärmung, entstehen Ereignisse, für die einzelne Personen nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Die Beschränkung der Verantwortlichkeit auf Handlungen von natürlichen Personen geht mit dem Risiko einher, das Spektrum des gesellschaftlichen Verantwortungsvakuums gefährlich zu erweitern und so die Gesellschaft gegenüber selbst produzierten Katastrophen zu entmachten. Um diesem Szenario zu begegnen, erscheint es sinnvoll, Unternehmen in die Gruppe der Verantwortungssubjekte aufzunehmen. Dafür jedenfalls argumentieren *Thomas Korenjak*, *Bernhard Ungericht* und *Dirk Raith* in ihrem Text: Sie zeigen, weshalb Unternehmen pragmatisch und moralisch als Verantwortungssubjekte betrachtet werden können und sollen, und legen einen Vorschlag zur Begründung dieser Ansicht vor. Ausgehend von einer Kritik an vier unterschiedlichen Auffassungen beziehungsweise Metaphern im Hinblick auf Unternehmen (das Unternehmen als Maschine, als Vereinigung, als Organismus und als Sozialvertrag) werden zunächst unterschiedliche Sichtweisen zur Organisationsfunktion und Verantwortungsverteilung dargestellt,